Aktualisierte Satzung für den Verein zur Förderung des Sozialsponsoring in Ravensburg ab der Mitgliederversammlung 10. Juli 2024

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Sozialsponsoring in Ravensburg“ e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert selbstlos ideell und materiell die Jugendhilfe und Erziehung, die Altenhilfe und das Wohlfahrtswesen

1. durch Beschaffung finanzieller Mittel durch Spenden sowie Mitgliedsbeiträge und

2. durch Weiterleitung dieser Mittel zu gleichen Teilen an die im Verein: Sozialsponsoring Ravensburg e.V. zusammengeschlossenen Körperschaften, die diese Mittel unmittelbar für diese (steuerbegünstigten) Zwecke verwenden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das im Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung laufende Geschäftsjahr.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben.

Juristische Personen können sich dabei aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er mit Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2, jedoch höchstens 8 Wochen verpflichtet, wenn 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei erneuter Einberufung der Mitgliederversammlung ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung auf die Tatsache der Beschlussunfähigkeit einer vorausgehenden Mitgliederversammlung hingewiesen wird. Die Einladungsfrist für diesen Fall beträgt mindestens 2 Wochen.

(4) Soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen sowie -beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung seiner Organe oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vereins Sozialsponsoring Ravensburg e.V.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Bestellung geeigneter Abschlussprüfer
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse (§4 Abs.3)
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins
8. Genehmigung des Finanzplanes

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und 1 Mitglied. Er wird für **die Dauer von 3 Jahren** gewählt.

2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und 1 Mitglied sind zugleich Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Verein wird von je 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Es soll an die im Verein „Sozialsponsoring Ravensburg e.V.“ zusammengeschlossenen gemeinnützigen Vereine weitergeleitet werden, die das verbliebene Vermögen für Ihre Aufgaben und dabei ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.